



# Leistungen nach dem LPflGG in Berlin

Datenüberblick, Stand 31.12.2019

# Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Grundauswertungen

Fachliche Auskünfte: Britta Brandt, Jürgen Greiner

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Arbeitsgruppe Sozialstatistik

Telefon: (030) 9028 2703 (Frau Brandt)

(030) 9028 2740 (Herr Greiner)

E-Mail: Britta.Brandt@SenIAS.Berlin.de

Juergen.Greiner@SenIAS.Berlin.de

Internet: Startseite Sozialstatistik

Startseite Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI)

Redaktionsschluss: Juli 2020

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

#### Inhalt

Zusammenfassung	4
1 Überblick	5
2 Berechtigtengruppen	7
3 Ort der Leistungserbringung	10
4 Altersstruktur	12
5 Geschlecht	14
6 Berliner Bezirke	16
Erläuterungen	18

### Vorbemerkungen

Das Landespflegegeldgesetz (LPflGG) vom 17. Dezember 2003 ist eine Rechtsvorschrift des Landes Berlin. Es stellt Blinden, hochgradig Sehbehinderten und Gehörlosen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, auf Antrag Pflegegeld zum teilweisen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen zur Verfügung. Ein Leistungsanspruch kann sich daneben auch aus der Anwendung der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ergeben.

Das Pflegegeld nach dem LPflGG ist eine pauschale Geldleistung und soll nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beitragen. Es wird grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gezahlt und ist keine Leistung der Sozialhilfe. Leistungen, die dem gleichen Zweck dienen, werden auf das Berliner Pflegegeld angerechnet.

Das Pflegegeld wird bei Blindheit in Höhe von 80 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gezahlt. Blinde Menschen, die gleichzeitig noch gehörlos sind, erhalten einen Festbetrag in Höhe von 1.189 Euro. Das Pflegegeld bei einer hochgradigen Sehbehinderung oder bei Gehörlosigkeit beträgt 20 % der Blindenhilfe nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Liegen beide Behinderungen gleichzeitig vor, wird der Leistungsbetrag verdoppelt. Anerkannte (zusätzliche) Hilflosigkeit findet nur noch im Rahmen der Bestandsschutzregelungen des § 8 LPflGG Berücksichtigung. Das LPflGG trat am 01. Januar 2004 in Kraft und löste das Gesetz über Pflegeleistungen (PflegeG) ab.

Die **Grundauswertung** gibt einen aktuellen Überblick über Ausmaß und Struktur des Bezuges von Leistungen nach dem LPflGG in Berlin zum Stichtag 31.12.2019. Jeder inhaltliche Schwerpunkt, welcher mit einem oder mehreren, zusammenfassend dargestellten Indikatoren ausgewertet wird, wird auf einem separat verwendbaren Datenblatt aufbereitet. Jedes Datenblatt enthält die aktuellen Daten zum Stichtag, die Daten in Zeitreihe der letzten 5 Jahre und den Monatsverlauf des aktuellen Berichtsjahres in Tabellen und Abbildungen sowie kurze textliche Beschreibungen.

**Zusätzliche und wesentlich detailliertere Daten zum Thema** sind im Gesundheits- und Sozialinformationssystem (GSI) (weiter mit: Kategorie "Sozialdaten"; Bereich "Sozialgesetzbuch XII – SGB XII") abrufbar.

Das PDF-Dokument selbst enthält in den **Anlagen** sämtliche im vorliegenden Dokument enthaltene Tabellen zum Öffnen bzw. Herunterladen. Das Ein- und Ausblenden des Navigationsfensters Anlagen kann entweder über das Menü des verwendeten PDF-Readers oder mit einem Mausklick auf eine Tabelle im Dokument erfolgen.

# Zusammenfassung

Am 31.12.2019 bekamen 7.045 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Empfängerzahl erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 %.

Die Empfängerquote betrug 1,9 je 1.000 der Bevölkerung.

Nach dem Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2019 gehörten 41,9 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPflGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 33,2 % waren Gehörlose und 18,9 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld bei Hilflosigkeit (seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 keine Leistung mehr) wurde noch im Rahmen des Bestandsschutzes an 6 % der Empfänger und Empfängerinnen weitergezahlt.

Die Ausgaben für Leistungen im Bereich des Landespflegegeldes stiegen von 2018 zu 2019 um 2,6 % auf eine Höhe von etwas mehr als 25 Millionen Euro.

Die meisten der Empfänger und Empfängerinnen, rund 90 %, lebten 2019 in ihrer häuslichen Umgebung.

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Berlinerinnen und Berliner mit Landespflegegeld hatte ein Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren. Ende 2019 waren fast 43,9 % der Hilfeempfangenden 65 Jahre und älter. Deren Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren war mit 4,3 je 1.000 fast dreimal so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen.

Geschlechtsspezifisch zeigt sich, dass mehr Frauen (53 %) als Männer in Berlin Leistungen gemäß LPflGG bezogen. 3.735 der Landespflegegeldempfangenden waren mit Stand zum Jahresende 2019 Frauen, 3.310 Männer. Der Anteil von Hilfeempfängerinnen an den weiblichen Einwohnern lag mit 2,0 je 1.000 leicht über dem der Hilfeempfänger an den männlichen Einwohnern mit 1,8 je 1.000.Am 31.12.2019 lebten die meisten Personen mit Bezug von Landespflegegeld in Zuständigkeit der Bezirke Neukölln (703) und Pankow (699). Der Anteil an der Bezirksbevölkerung war in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,5 bzw. 2,3 /1.000 am höchsten. Der Bezirk mit den niedrigsten Empfängerzahlen (403) und gleichzeitig der niedrigsten Empfängerquote (1,4 je 1.000) war Friedrichshain-Kreuzberg. Auch in Charlottenburg-Wilmersdorf lag der Empfängeranteil bei 1,4 je 1.000 (Empfängerzahl: 493).

# 1 Überblick

### Aktueller Stand und Trend

Tabelle 1.1: Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin in den Jahren 2015 bis 2019

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Empfänger/innen insgesamt	7.924	7.814	7.210	6.961	7.045
Veränderung zum Vorjahr	-1,0%	-1,4%	-7,7%	-3,5%	1,2%
Anteil an der Bevölkerung je 1.000 <sup>1)</sup>	2,2	2,1	1,9	1,9	1,9
Ausgaben in Euro insgesamt	24.751.677	24.971.817	24.760.943	24.401.878	25.042.304
Veränderung zum Vorjahr	0,3%	0,9%	-0,8%	-1,5%	2,6%

1) Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

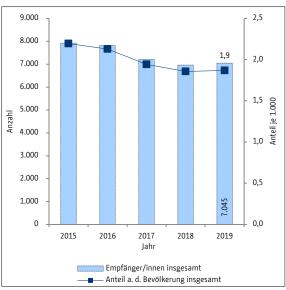
Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr incl. Ersatz von Versicherungsbeiträgen an Pflegepersonen (Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2019 bezogen 7.045 Personen in Berlin Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz zum pauschalen Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Das waren durchschnittlich 1,9 je 1.000 der Berliner Bevölkerung.

Im Vergleich zu 2018 ist die Empfängerzahl um 1,2 % gestiegen. Die Empfängerquote blieb bei 1,9 %.

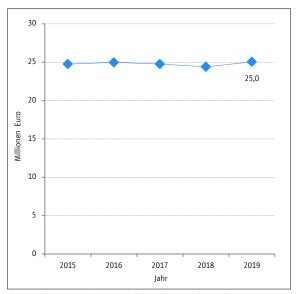
Im Jahr 2019 musste das Land Berlin insgesamt rund 25 Millionen Euro für Leistungen nach dem LPflGG aufwenden. Bei steigenden Empfängerzahlen fielen in diesem Jahr um 2,6 % höhere Ausgaben im Vergleich zu 2018 an.

Abbildung 1.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 1.2: Ausgaben gemäß LPflGG in Berlin in den Jahren 2015 bis 2019, in Euro



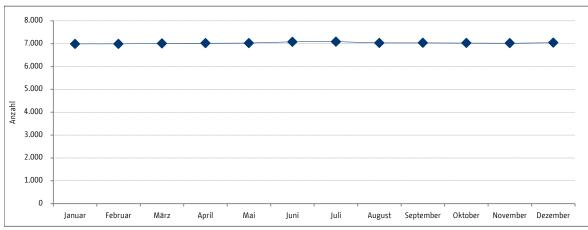
(Datenquelle: Sen Fin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: Sen IAS - III D 3 -)

Tabelle 1.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2019

Jahr		2019										
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen insgesamt	6.991	6.990	7.008	7.021	7.025	7.083	7.088	7.033	7.037	7.028	7.024	7.045
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)												

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 1.3: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019



# 2 Berechtigtengruppen

### Aktueller Stand und Trend

Tabelle 2.1:
Empfänger/innen von Pflegegeld und Ausgaben gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin in den Jahren 2015 bis 2019 nach
Berechtigtengruppen

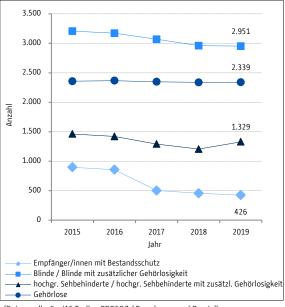
Berechtigtengruppen/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	898	857	503	457	426
Veränderung zum Vorjahr	-7,1%	-4,6%	-41,3%	-9,1%	-6,8%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	3.207	3.171	3.068	2.960	2.951
Veränderung zum Vorjahr	-1,1%	-1,1%	-3,2%	-3,5%	-0,3%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit					
zusätzl. Gehörlosigkeit	1.462	1.420	1.292	1.206	1.329
Veränderung zum Vorjahr	0,6%	-2,9%	-9,0%	-6,7%	10,2%
Gehörlose	2.357	2.366	2.347	2.338	2.339
Veränderung zum Vorjahr	0,6%	0,4%	-0,8%	-0,4%	0,0%
Ausgaben/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	2.035.547	1.917.726	1.336.916	1.217.819	1.142.354
Veränderung zum Vorjahr	-10,3%	-5,8%	-30,3%	-8,9%	-6,2%
Blinde / Blinde mit zusätzlicher Gehörlosigkeit	16.863.217	17.080.458	17.399.377	17.252.014	17.799.811
Veränderung zum Vorjahr	0,9%	1,3%	1,9%	-0,8%	3,2%
hochgr. Sehbehinderte / hochgr. Sehbehinderte mit					
zusätzl. Gehörlosigkeit	2.190.077	2.196.915	2.121.174	1.980.747	2.032.972
Veränderung zum Vorjahr	2,9%	0,3%	-3,4%	-6,6%	2,6%
Gehörlose	3.652.623	3.767.046	3.893.804	3.951.297	4.059.510

Empfänger/innen: Stand 31.12. d.J.; Ausgaben: kumuliertes Berichtsjahr

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / SenFin Berlin - ProFiskal / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

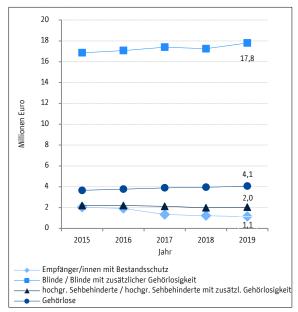
Im Landespflegegeldgesetz gibt es vier Gruppen von Leistungsberechtigten. Am Jahresende 2019 gehörten 41,9 % der Empfänger und Empfängerinnen von Pflegegeld nach dem LPflGG zur Gruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit, 33,2 % waren Gehörlose und 18,9 % wurden als hochgradig Sehbehinderte / hochgradig Sehbehinderte mit zusätzlicher Gehörlosigkeit eingestuft. Das Pflegegeld

Abbildung 2.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Berechtigtengruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 2.2: Ausgaben gemäß LPflGG in Berlin in den Jahren 2015 bis 2019 nach Berechtigtengruppen, in Euro



(Datenquelle: Sen<br/>Fin Berlin - Pro<br/>Fiskal / Berechnung und Darstellung: Sen<br/>IAS - III D ${\bf 3}$  -)

bei Hilflosigkeit, das im Rahmen des Bestandschutzes noch weitergezahlt wird, erhielten 426 Personen. Das waren 6,8 % Personen weniger als im Jahr zuvor. Im Vergleich zu 2016 hat sich die Empfängerzahl mehr als halbiert, als Ursache hierfür können die Einführung der Pflegegrade im Jahr 2017 und, außer im Pflegegrad 4, die deutlich gestiegenen Pflegegelder genannt werden. Am 31.12.2019 erhielten 6 % der Empfänger und Empfängerinnen nach dem LPflGG diese finanzielle Unterstützung.

Die Berechtigtengruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit zählte am 31.12.2019 2.951 Personen, sie verringerte sich zum Vorjahr um 0,3 %. Gehörlos waren am Jahresende 2019 2.339 der Landespflegegeldberechtigten, keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit lag 2019 um 10,2 % über dem Wert von 2018.

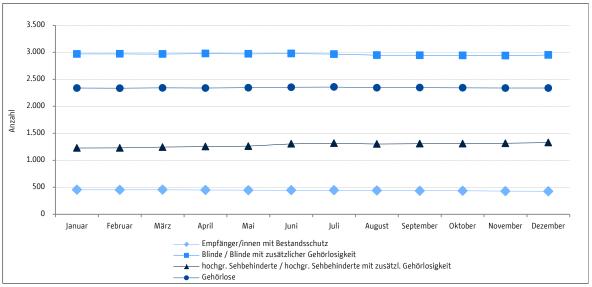
Wie die Empfängerzahlen waren auch die Ausgaben für die Berechtigtengruppe mit Bestandsschutz (Pflegegeld bei Hilflosigkeit) rückläufig. Im Jahr 2019 betrugen die Ausgaben gut 1,14 Millionen Euro, 6,2 % weniger als 2018. Für die Gruppe der hochgradig Sehbehinderten / hochgradig Sehbehinderten mit zusätzlicher Gehörlosigkeit erhöhten sich die Ausgaben geringfügig um 2,6 %. Ebenso stiegen die Ausgaben für die Empfängergruppe der Blinden / Blinden mit zusätzlicher Gehörlosigkeit um 3,2 % auf 17,8 Millionen Euro und die Ausgaben für die Gruppe der Gehörlosen um +2,7 % auf etwa 4,1 Millionen Euro.

Tabelle 2.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Berechtigtengruppen

Jahr/						20	19					
Berechtigtengruppen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Empfänger/innen mit Bestandsschutz	455	453	454	450	447	446	445	439	435	435	430	426
Blinde / Blinde mit zusätzlicher												
Gehörlosigkeit	2.970	2.971	2.968	2.978	2.971	2.978	2.967	2.948	2.947	2.942	2.939	2.951
hochgr. Sehbehinderte / hochgr.												
Sehbehinderte mit zusätzl.												
Gehörlosigkeit	1.228	1.230	1.244	1.255	1.262	1.305	1.318	1.302	1.309	1.308	1.316	1.329
Gehörlose	2.338	2.336	2.342	2.338	2.345	2.354	2.358	2.344	2.346	2.343	2.339	2.339
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)												

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 2.3: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Berechtigtengruppen



# 3 Ort der Leistungserbringung

### Aktueller Stand und Trend

Tabelle 3.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Ort der Leistungserbringung

Ort der Leistungserbringung/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
außerhalb von Einrichtungen	7.131	7.033	6.498	6.264	6.368
Veränderung zum Vorjahr	-1,4%	-1,4%	-7,6%	-3,6%	1,7%
in Einrichtungen	793	781	712	697	677
Veränderung zum Vorjahr	2,2%	-1,5%	-8,8%	-2,1%	-2,9%

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Entsprechend der Intension des Landespflegegeldgesetzes, nach Möglichkeit zum Verbleib in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit beizutragen, lebte die überwiegende Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger in ihrer häuslichen Umgebung. Am 31.12.2019 waren das 6.368 Personen, etwa 90,4 % der Landespflegegeldempfangenden. Im Vergleich zu 2018 stieg die Empfängerzahl um 1,7 %. In Einrichtungen lebten am Jahresende 2019 677 Landespflegegeldempfängerinnen und -empfänger.

Abbildung 3.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Ort der Leistungserbringung

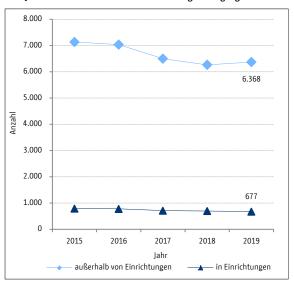


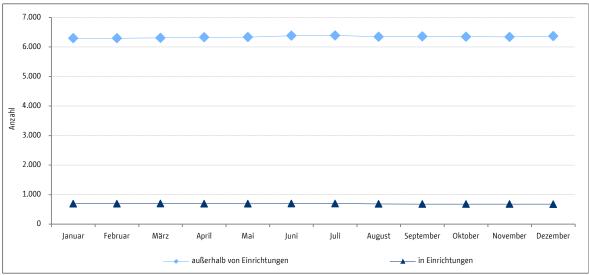
Tabelle 3.2:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Ort der Leistungserbringung

Jahr/		2019										
Ort der Leistungserbringung	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
außerhalb von Einrichtungen	6.298	6.297	6.310	6.328	6.335	6.384	6.391	6.349	6.358	6.348	6.344	6.368
in Einrichtungen 693 693 698 693 690 699 697 684 679 680 680 6										677		
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)												

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 3.2

Abbildung 3.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Ort der Leistungserbringung



## 4 Altersstruktur

### Aktueller Stand und Trend

Tabelle 4.1:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
unter 18 Jahre	418	429	402	400	386
Veränderung zum Vorjahr	1,2%	2,6%	-6,3%	-0,5%	-3,5%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 <sup>1)</sup>	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
18 bis unter 65 Jahre	4.083	4.026	3.682	3.605	3.565
Veränderung zum Vorjahr	-1,5%	-1,4%	-8,5%	-2,1%	-1,1%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 <sup>1)</sup>	1,7	1,7	1,5	1,5	1,5
65 Jahre und älter	3.423	3.359	3.126	2.956	3.094
Veränderung zum Vorjahr	-0,8%	-1,9%	-6,9%	-5,4%	4,7%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 <sup>1)</sup>	5,0	4,8	4,4	4,1	4,3

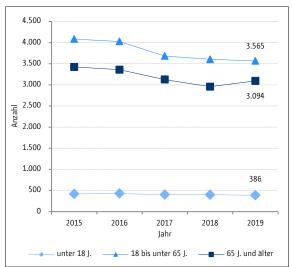
1) Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Mehr als jede bzw. jeder zweite der Empfängerinnen und Empfänger nach dem LPflGG hatte ein Alter von 18 bis unter 65 Jahre (31.12.2019: 50,6 %). Die zweitstärkste Altersgruppe war die derjenigen im Alter von 65 Jahre und älter mit einem Anteil von 43,9 % an allen Hilfeempfangenden. Auch Minderjährige können bereits Landespflegegeldleistungen benötigen. Sie stellten am Jahresende 2019 5,5 % der Landespflegegeldempfangenden.

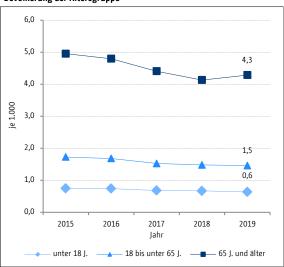
Der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Landespflegegeld an den Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe war unter der Gruppe der über 65-Jährigen mit 4,3 je 1.000 fast dreimal so hoch wie bei den 18- bis unter 65-Jährigen mit 1,5 je 1.000 (Stand 31.12.2019). Weniger als halb so hoch wie die Empfängerquote der 18- bis unter 65-Jährigen war die der minderjährigen Berlinerinnen und Berliner (0,6/1.000).

Abbildung 4.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Altersgruppen



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 4.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Altersgruppen, Anteil an der Bevölkerung der Altersgruppe



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

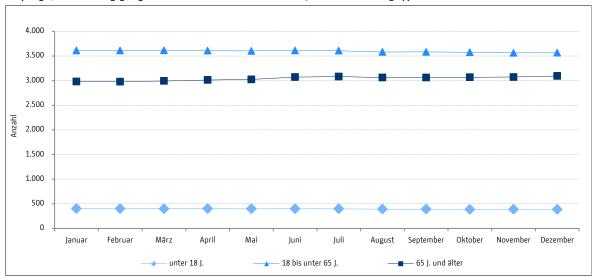
Tabelle 4.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Altersgruppen

Altersgruppen/Jahr	2019											
Aitersgruppen/jam	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
unter 18 Jahre	401	400	399	400	398	399	397	390	391	385	387	386
18 bis unter 65 Jahre	3.610	3.612	3.615	3.608	3.603	3.613	3.608	3.581	3.583	3.575	3.564	3.565
65 Jahre und älter	2.980	2.978	2.994	3.013	3.024	3.071	3.083	3.062	3.063	3.068	3.073	3.094

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 4.3: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPfIGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Altersgruppen



# 5 Geschlecht

### Aktueller Stand und Trend

Tabelle 5.1:
Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß Landespflegegeldgesetz (LPflGG) in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Geschlecht

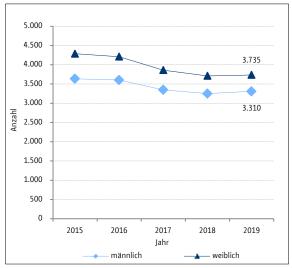
Geschlecht/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
männlich	3.637	3.605	3.350	3.251	3.310
Veränderung zum Vorjahr	-1,2%	-0,9%	-7,1%	-3,0%	1,8%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 <sup>1)</sup>	2,0	2,0	1,8	1,8	1,8
weiblich	4.287	4.209	3.860	3.710	3.735
Veränderung zum Vorjahr	-0,9%	-1,8%	-8,3%	-3,9%	0,7%
Anteil a.d. Bevölkerungsgruppe je 1.000 <sup>1)</sup>	2,3	2,3	2,1	2,0	2,0

1) Einwohnermelderegister für Berlin d. jeweiligen Jahres (Quelle: AfS)

 $(Datenquelle: SenIAS\ Berlin - PROSOZ\ /\ AfS\ Berlin-Brandenburg\ /\ Berechnung\ und\ Darstellung:\ SenIAS\ -\ III\ D\ 3\ -)$ 

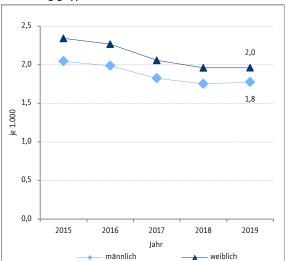
Unter den Beziehern von Landespflegegeld am Jahresende 2019 waren mehr als die Hälfte Frauen (53 %/ 3.735 Empfängerinnen). Der Anteil von Frauen mit LPflGG-Leistungen an den weiblichen Einwohnern lag am 31.12.2019 mit 2,0 je 1.000 etwas höher als der der männlichen Hilfeempfänger an den jeweiligen Einwohnern mit 1,8 je 1.000.

Abbildung 5.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Geschlecht



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Abbildung 5.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Geschlecht, Anteil an der Bevölkerungsgruppe



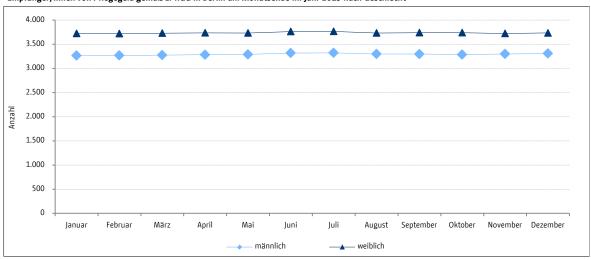
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Tabelle 5.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Geschlecht

Geschlecht/Jahr		2019										
descinecityjani	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
männlich	3.266	3.270	3.277	3.284	3.291	3.319	3.322	3.300	3.297	3.288	3.300	3.310
weiblich	weiblich 3.725 3.720 3.731 3.737 3.734 3.764 3.766 3.733 3.740 3.740 3.724										3.735	
(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)												

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

Abbildung 5.3: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Geschlecht



# 6 Berliner Bezirke

### Aktueller Stand und Trend

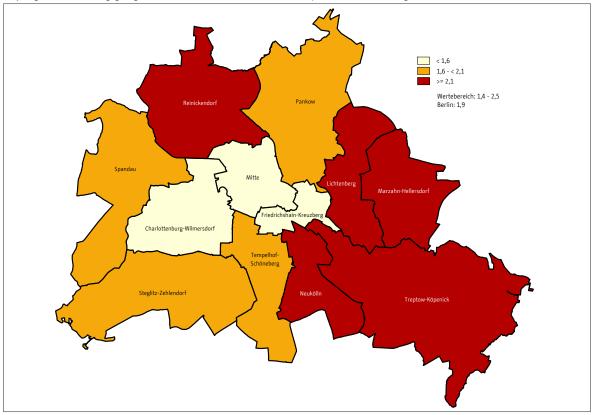
Tabelle 6.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12. in den Jahren 2015 bis 2019 nach Bezirken

Bezirk/Jahr			Anzahl			Anteil an der Bevölkerung je 1.000					
bezii k/jaiii	2015	2016	2017	2018	2019	2015	2016	2017	2018	2019	
Mitte	703	687	625	608	594	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	
Friedrichshain-Kreuzberg	448	445	402	400	403	1,6	1,6	1,4	1,4	1,4	
Pankow	797	774	718	688	699	2,0	1,9	1,8	1,7	1,7	
Charlottenburg-Wilmersdorf	574	558	516	490	493	1,7	1,7	1,5	1,4	1,4	
Spandau	550	544	525	495	503	2,3	2,3	2,2	2,0	2,1	
Steglitz-Zehlendorf	628	634	582	563	566	2,1	2,1	1,9	1,8	1,8	
Tempelhof-Schöneberg	704	679	607	577	583	2,1	2,0	1,7	1,6	1,7	
Neukölln	813	805	732	708	703	2,5	2,5	2,2	2,1	2,1	
Treptow-Köpenick	600	596	566	552	576	2,4	2,3	2,1	2,0	2,1	
Marzahn-Hellersdorf	694	695	634	636	664	2,7	2,7	2,4	2,4	2,5	
Lichtenberg	756	739	699	658	682	2,7	2,6	2,4	2,3	2,3	
Reinickendorf	657	658	604	586	579	2,6	2,5	2,3	2,2	2,2	

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Am 31.12.2019 lebten die meisten Bezieher und Bezieherinnen von Landespflegegeld in den Bezirken Neukölln (703) und Pankow (699), die wenigsten wohnten in Friedrichshain-Kreuzberg (403) und Charlottenburg-Wilmersdorf (493).

Abbildung 6.1: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am 31.12.2019, Anteil je 1.000 der Bevölkerung nach Bezirken



(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / AfS Berlin-Brandenburg / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Der Anteil von Personen mit Leistungen nach dem LPflGG an der jeweiligen Bezirksbevölkerung war mit Stand vom 31.12.2019 in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg mit 2,5 bzw. 2,3 je 1.000 am höchsten. Die niedrigsten Empfängerquoten lagen für die Bezirke Friedrichhain-Kreuzberg und Charlottenburg-Wilmersdorf (1,4/1.000) vor.

### Monatliche Entwicklung im Berichtsjahr

Tabelle 6.2: Empfänger/innen von Pflegegeld gemäß LPflGG in Berlin am Monatsende im Jahr 2019 nach Bezirken

Bezirk/Jahr	2019											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Mitte	609	609	605	607	605	603	602	590	594	591	592	594
Friedrichshain-Kreuzberg	401	402	406	403	402	406	407	406	404	402	403	403
Pankow	693	691	692	688	686	696	698	694	692	689	692	699
Charlottenburg-Wilmersdorf	492	489	492	495	493	501	501	499	498	493	494	493
Spandau	498	501	501	501	504	511	507	497	496	500	502	503
Steglitz-Zehlendorf	562	565	564	569	575	582	582	575	576	571	566	566
Tempelhof-Schöneberg	576	574	584	578	578	587	588	586	581	580	582	583
Neukölln	707	703	697	701	702	706	709	704	709	709	701	703
Treptow-Köpenick	560	559	563	565	565	567	566	564	565	568	573	576
Marzahn-Hellersdorf	637	640	648	655	655	658	661	660	661	662	662	664
Lichtenberg	671	673	672	676	676	678	681	678	679	681	678	682
Reinickendorf	585	584	584	583	584	588	586	580	582	582	579	579

(Datenquelle: SenIAS Berlin - PROSOZ / Berechnung und Darstellung: SenIAS - III D 3 -)

Keine Auffälligkeiten in der unterjährigen Entwicklung.

# Erläuterungen

### Rechtsgrundlage

- Landespflegegeldgesetz (LPflGG) Landesrecht Berlin vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Landespflegegeldgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) mit Wirkung zum 01.01.2019.
- § 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz GDG) vom 25. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 19, S. 450 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. S. 336).

### Definitionen

#### Berechtigtengruppen

Blinde, Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 vom 7.6.2004, S. 1, L 204 vom 4.8.2007, S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABI. L 338 vom 22.12.2010, S. 35) geändert worden ist, oder der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABI. L 344 vom 29.12.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind, erhalten vom vollendeten ersten Lebensjahr an auf Antrag Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, Taubblindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (Pflegegeld) nach diesem Gesetz.

#### **Taubblind**

Als taubblind im Sinne von Absatz 1 gilt, wer das Merkzeichen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung zuerkannt bekommen hat.

#### Blinde

Blinde im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch diejenigen Personen anzusehen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

#### **Hochgradig Sehbehinderte**

Hochgradig Sehbehinderte im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen andere hinsichtlich des Schweregrades gleich zu achtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 Prozent bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

#### Gehörlose

Gehörlose im Sinne des Absatzes 1 sind Personen mit angeborener oder bis zum siebenten Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Personen, die erst später die Taubheit

oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit erworben haben, gelten nur dann als Gehörlose im Sinne des Absatzes 1, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen mehr als 90 Prozent beträgt.

#### Hilflose

Hilflose, die am 31. März 1995 einen Anspruch auf Pflegegeld nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Pflegeleistungen in der Fassung vom 14. Juli 1986 (GVBl. S. 1106, 1987 S. 1064), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, hatten, erhalten das Pflegegeld im Sinne eines Bestandschutzes weiter, wenn die Hilflosigkeit andauert und die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes den Leistungsbezug nicht ausschließen.

#### Ort der Leistungserbringung

#### außerhalb von Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in der Familie oder der eigenen Häuslichkeit.

#### in Einrichtungen

Hilfeempfangende leben in einer Einrichtung.

#### Quote

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der entsprechenden Gruppe der melderechtlich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner.

#### Veränderung

Prozentuale Veränderung zum Vorjahr bzw. Vormonat (Vorjahr bzw. Vormonat = 100%).

### Datenquellen

#### Empfängerinnen und Empfänger

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (IT Fachverfahren Soziales - OPEN-PROSOZ).

#### Ausgaben

Senatsverwaltung für Finanzen (Fachverfahren Profiskal).

#### Bevölkerung

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Einwohnermelderegister).

Anmerkung: Aus Gründen der Aktualität, der möglichen Aggregierbarkeit von parallel veröffentlichten Daten bezüglich aller räumlichen LOR-Ebenen (Lebensweltlich orientierte Räume) des Landes Berlin und der Vergleichbarkeit landesinterner Statistiken wird bei der Berechnung von Empfängerquoten bzw. -anteilen auf die Daten des Einwohnermelderegisters zurückgegriffen. Dadurch kann es möglicherweise zu geringfügigen Abweichungen zu anderen Berechnungen auf Basis der Daten der fortgeschriebenen Bevölkerung kommen.

#### Verlässlichkeit der Daten

Die Daten aus den IT-Fachverfahren und dem Einwohnerregister sind grundsätzlich als zuverlässig anzusehen.

### Periodizität

#### Empfängerzahlen

Jahreszahlen: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.

Monatszahlen: Bestandserhebung zum Monatsende.

### Ausgaben

Jahreszahlen: kumulierte Jahresbeträge.

**Anmerkung:** Empfängerzahlen und Ausgabenbeträge sind aufgrund unterschiedlicher zeitlicher Bezüge nicht unmittelbar miteinander in Bezug zu setzen.